**Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Tieren**

Hiermit werden **Herrn/ Frau**       **(Abteilung)**

als *Mitarbeiter/Nutzer* des/der/dem …. die **Kenntnisse und Fähigkeiten** bestätigt, die für das **Töten von Tieren** erforderlich sind (Anlage 1, Abschnitt 2, TierSchVersV).

1. Erforderliche Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten für das Töten von Tieren.

Derjenige, der Tiere töten soll/will, listet hier die Lehrveranstaltungen oder anderweitigen Qualifikationsnachweise auf, mit welchen die untenstehenden Lehrinhalte vermittelt wurden bzw. welche die Kenntnisse und Fähigkeiten belegen. Bitte diese nummerieren und dann die entsprechenden Nummern unter „vorhanden“ eintragen. :

…………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………

Hiermit versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben:

Ort, *<Datum>* …………………………………

(Unterschrift Mitarbeiter/Nutzer)

1. Überprüfung durch den Tierschutzbeauftragten:

Tierart:       Tötungsmethode:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | vorhanden | Nachfordern |
| 1. Geltende Rechtsvorschriften zum Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder von Tieren, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden.
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens.
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Grundlage der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie und physiologische Merkmale.
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere.
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Grundkenntnisse der Physik und Chemie, soweit diese für die betreffenden Tötungsverfahren notwendig sind.
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Eignung und Kapazität der jeweiligen Tötungsverfahren.
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Betäubung, schmerzlindernde Methoden und Töten einschließlich der Verfahren, die für die Tiere die geringste Belastung bedeuten.
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Gegebenenfalls artspezifische Handhabungsmethoden
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Ordnungsgemäße Durchführung der Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung der Tiere unter Zufügung geringstmöglicher Schmerzen oder Leiden.
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Wartung der für die Tötung und gegebenenfalls vorhergehenden Betäubung notwendigen Geräte oder Anlagen.
 | [ ]  | [ ]  |
| 1. Erkennen artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten
 | [ ]  | [ ]  |

Die Richtigkeit der Angaben von Herr/ Frau       wurde durch den/ die      unterzeichnende(n) Tierschutzbeauftragte(n) am       auf inhaltliche Richtigkeit und Plausibilität geprüft.

…………………………………………………………………………………………………………………

Ort, *<Datum>* …………………………………

(Unterschrift TierSchB / Stempel)